

Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf für eine Richtlinie über den Abbau von Sanden und Kiesen in Oberösterreich

zu Punkt 1:

Die Bestimmungen der Richtlinie beziehen sich auf jene Landesstelle, in denen aufgrund der vorkommenden geologischen Formationen mit einem Vorkommen von nutzbaren Sanden und Kiesen zu rechnen ist. Die Grundlage dafür stellen sogenannte kompilierte geologische Karten im Maßstab 1:20.000 dar. Diese Karten wurden aus verschiedenen Quellen von der Geologischen Bundesanstalt zusammengeführt und stammen von verschiedenen Autoren. Geologische Karten sind aufgrund ihrer Erfassungsmethodik grundsätzlich unscharfe Informationen, das heißt, dass sie keine "parzellenscharfen" Aussagen zulassen. Da sie durch Interpolation von räumlich voneinander getrennten Stichprobendaten gewonnen werden, ist ihr Inhalt von relativer Bedeutung. In der Praxis bedeutet dies, dass ein in der geologischen Karte angezeigtes Sand- und Kiesvorkommen in Wirklichkeit lagemäßig deutlich vom Karteninhalt abweichen kann. Um den Erhebungsaufwand für die ggst. Richtlinie jedoch in überschaubaren Grenzen halten zu können, mussten die grundlegenden Bewertungen auf die in den geologischen Karten enthaltenen Sand- und Kiesvorkommen beschränkt werden. Dies kann jedoch in Einzelfällen bedeuten, dass real vorkommende Sand- und Kiesvorkommen durch die Bewertungen der ggst. Richtlinie nicht erfasst worden sind, wenn sie in der geologischen Karte nicht als solche erkennbar waren. Umgekehrt können natürlich auch Bewertungen von solchen Flächen erfolgt sein, in denen in der Realität kein Sand und Kies auffindbar ist.

Die ggst. Richtlinie beschränkt sich auf die natürlich vorkommenden Lockergesteine, da diese hinsichtlich der mit dem Abbau verbundenen Wirkungen sich doch deutlich von der Gewinnung von Festgesteinen (Kalkstein, Granit) unterscheiden. Bei der Gewinnung der natürlich vorkommenden Lockergesteine (Sande und Kiese) entstehen in der Regel die landläufig als "Schottergrube" bezeichnete Abbauförmlichkeiten. Sande und Kiese finden sich vor allem im öö. Alpenvorland, welches aufgrund seiner topographischen Verhältnisse auch den Hauptsiedlungsraum darstellt. Es kommt dadurch häufig zu Konflikten mit abbaunahen Siedlungen aufgrund der Emissionsproblematik des Abbaues selbst und der für einen Abbau notwendigen Verkehrserschließung. Im Bereich der flussnahen Sand- und Kiesvorkommen können sich Konflikte mit dem Schutz von Auwaldbeständen ergeben. Der Abbau findet als Nass- oder Trockenbaggerung statt, welche zumindest während der Dauer des Abbaues als Schottergrube das Landschaftsbild deutlich beeinträchtigt.

Um für die als konfliktträchtig empfundenen "Schottergruben" schon rasch Ergebnisse in Form eines Kiesleitplanes umsetzen zu können, erfolgte in ggst. Richtlinie eine Beschränkung auf natürlich vorkommende Lockergesteine.

zu Punkt 2:

Dieser Punkt enthält die Definitionen der wesentlichen Begriffe, die in den nachstehenden Punkten verwendet werden.

zu Punkt 2 Z.1:

Der Inhalt der Richtlinie bezieht sich ausschließlich auf Sande und Kiese und nicht auf Festgesteine (z.B. Kalkstein), die durch Brechen zu Schotter, Splitt, Brechsand oder Gesteinsmehl aufbereitet werden.

zu Punkt 2 Z.2:

Landschaftsökologisch wertvolle Gebiete: landschaftsökologisch wertvolle Gebiete bzw. Gebietsteile können Landschaftsräume sein, die:

- Bestandteil einer wertvollen Kulturlandschaft sind
- und/oder eine hohe ökologische Wertigkeit besitzen
- oder aktuelle bzw. potentielle Vernetzungen (zonales Biotop – Verbundsystem) darstellen.

Bei der Bewertung ist vor allem auf die Reichhaltigkeit und Vielfalt an Landschaftselementen und Landschaftsstrukturen Rücksicht zu nehmen. Neben den terrestrischen Aufnahmen können auch Schrägaufnahmen aus der Luft oder Orthofotos für die Bewertung herangezogen werden.

Wesentlich für die Landschaftsbewertung ist die bestehende Ausstattung mit Landschaftselementen und Landschaftsstrukturen (Bestandserhebung), der Vernetzungsgrad, die Dichte und der flächenmäßige Anteil (Vernetzungsdistanz zwischen 300 und 350 m).

Zu den häufigsten Landschaftselementen zählen anmoorige Flächen, Streuwiesen, Trocken-/Halbtrockenrasen, Hecken, Uferbegleitgehölze, Feldgehölze, Gehölzgruppen, Streuobstwiesen, Obstbaumzeilen, artenreich ausgeprägte Waldränder oder Waldsäume sowie besondere Waldstandorte. Auwälder, naturnahe Wälder und Moore sind automatisch den landschaftsökologischen Vorrangflächen zuzuzählen.

zu Punkt 2 Z.3:

Das Landschaftsbild kann als Erscheinungsbild der vor allem optisch leicht wahrnehmbaren Landschaftsstrukturen und –elemente definiert werden. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Begriffe Landschaft, Landschaftsbild, Landschaftsraum etc. mit überaus unterschiedlichen Vorstellungen einer Auslegung verbunden sind. Sie reichen von der Betrachtung des sichtbaren Landschaftsbildes, das sich gewissermaßen als "Kulisse" darbietet, bis zur Betrachtung von Landschaft als umfassenden Komplex sämtlicher Geofaktoren, d.h., ökologischer, ökonomischer, sozialer bzw. psychischer Faktoren, wobei der Mensch im Mittelpunkt dieser Landschaft steht.

Eine objektive Bewertung eines Landschaftsbildes unter Zugrundelegung der Qualitätsmerkmale einer Landschaft [Die Qualität einer Landschaft ist von Gestaltungsmerkmalen wie der Natürlichkeit (natürliche Landschaftselemente und "gewachsene Kulturlandschaft"), der Vielfältigkeit der Landschaft (Reize, Abwechslung), der Eigenart der Landschaft (besondere natürliche Merkmalkombinationen) und der Harmonie der Landschaft (angenehm empfundene Übereinstimmung hinsichtlich eines Ganzen) gekennzeichnet.] wird immer schwierig sein und einer großen Subjektivität des Betrachters unterliegen. Vor allem die unterschiedlichen Interessenslagen, auf denen die Vorstellungen über die Landschaft basieren, ermöglichen keine konstante Bewertungsmethode. Weiters kommt dazu, dass ein permanenter "Landschaftswandel" durch die Ansprüche in dynamischer Weise erfolgt und somit auch auf eine gewisse Dynamik der Bewertung Bedacht zu nehmen ist.

Bei der Erhebung und Bewertung des Landschaftsbildes sind die Charakteristik des großräumigen Landschaftsbildes und des Ortsbildes an den Siedlungsrändern zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung des Landschaftsbildes kann unterschieden werden in:

- Freiräume, welche Siedlungskörper voneinander trennen,
- Freiflächen zwischen Siedlungen und geschlossenen Waldbereichen,
- geomorphologische Besonderheiten – wie beispielsweise Moränenrücken,
- Freiflächen mit optischen Bezugspunkten (wertvolle bauliche Einzelobjekte),
- Landschaftsteile mit vielfältiger naturräumlicher Ausstattung,
- Reste traditioneller bäuerlicher Kulturlandschaften.
- Sichthänge
- Tallandschaften

zu Punkt 2 Z.4:

Für die Bewertung der Bedeutung eines Gebietes für Erholung und Tourismus wurde nur die bestehende Erholungsinfrastruktur herangezogen, da sich durch eine entsprechende infrastrukturelle Ausstattung nahezu alle Gebiete für Erholung und Tourismus eignen. Im wesentlichen sind daher bestehende Golf- und Badeanlagen bzw. größere bestehende Erholungsstätten als Negativzonen ausgewiesen worden.

zu Punkt 2 Z.5 und Z.6:

Negativzonen und Konfliktzonen sind jene Gebiete, für die sich nach den in den Z.2 – Z.4 dargestellten Kriterien eine hohe landschaftsökologische Wertigkeit, eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild oder eine hohe Erholungswirkung ergibt.

zu Punkt 3:

Die Zielsetzung, die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt sowie in das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten, stellt eine Konkretisierung der im § 2 O.ö. ROG. 1994 aufgestellten Raumordnungsziele dar.

Da mit den Abbauvorhaben von Sanden und/oder Kiesen öfter nur ein geringer Abstand zu Wohnprojekten eingehalten wird, kommt es dadurch zu unterschiedlich ausgeprägten Immissionsproblematiken. Es muss deshalb ein Raumordnungsziel sein, dass es im Nahbereich der Abbauvorhaben zu keiner Verschlechterung der Wohnqualität kommen soll.

Die Erweiterung bestehender Abbaustätten hat gegenüber der Neuerschließung von Rohstoffvorkommen den Vorteil, dass hier bereits Eingriffe in das Landschaftsbild, den Landschafts- und Naturhaushalt bestehen. Die Erweiterung der bestehenden Abbaue ermöglicht oft eine bessere Eingrenzung dieser Eingriffe, da durch eine bereits durchgeführte Rekultivierung und/oder Renaturierung des bereits abgebauten Gebietes in Summe der Eingriff geringer gehalten werden kann, als bei einer gänzlichen Neuerschließung in einem bis dahin ungestörten Landschaftsteil.

Um längerfristige Rohstoffsicherung und Rohstoffvorsorge betreiben zu können, ist es notwendig, raumordnungsfachlich abbauwürdige Kies- und Sandvorkommen von Nutzungen freizuhalten, die einen Abbau verhindern. In der Vergangenheit kam es durch Nichtberücksichtigung dieser Zielsetzung, besonders im Zentralraum, öfter zu einer Verbauung wertvoller Rohstoffvorkommen. Dies soll in Zukunft vermieden werden.

zu Punkt 4 Abs. 1 Z.1:

Jene Gebiete, die landschaftsökologisch von großer Bedeutung sind oder für das Landschaftsbild oder für Erholung und Tourismus von überörtlicher Bedeutung sind, sollen als sogenannte Negativzonen vom Abbau von Sanden und Kiesen freigehalten werden. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Gebiete aufgrund ihrer Ausstattung mit Landschaftselementen bzw. ihrer landschaftsbildprägenden Funktion und Bedeutung für Erholung und Tourismus wird hier höher bewertet, als das öffentliche Interesse am Sand- und Kiesabbau.

In den Negativzonen soll die Widmung von neuen Abgrabungsgebieten für Sande und/oder Kiese einen Versagungsgrund für die aufsichtsbehördliche Genehmigung von Flächenwidmungsplänen bzw. deren Änderung darstellen. Dadurch sind selbstverständlich nur jene Rohstoffe betroffen, die nicht als grundeigene mineralische Rohstoffe unter das Berggesetz fallen. Für jene Rohstoffe, die unter das Berggesetz fallen, enthält diese Richtlinie nur den Hinweis, dass innerhalb der Negativflächen und auch Konfliktflächen hohe öffentliche Interessen an der Erhaltung dieser Flächen bestehen.

Die Negativzonen wurden mittels einer Methode festgelegt, die sich auf einen regionalen Planungsmaßstab bezieht. Das heißt, dass diese Methode nicht auf die Bewertung von Einzelstandorten abzielt, sondern eine gebietsweise Bewertung großer zusammenhängender Flächen vornimmt. Aufgrund des Darstellungsmaßstabes von 1:50.000 wäre etwa die Darstellung einer 4 ha großen Fläche in der Karte durch ein 4 x 4 mm großes Quadrat beschränkt. Aufgrund der restlichen Inhalte einer Karte (Wald, Situation, Höhenschichtlinien) könnten derart kleine Flächen kaum identifiziert werden. Es kann deshalb aus der Abgrenzung der Negativzonen auch für den Einzelfall nicht geschlossen werden, dass außerhalb der Negativzonen ein Abbau von Sanden und Kiesen (wenn auch unter Auflagen) in jedem Fall möglich wäre.

Dieser Umkehrschluss (nicht Negativzone = Positivzone) ist darüber hinaus auch aufgrund der gebietlich eingeschränkten Bewertung unzulässig:

- es wurden jene Gebiete nicht bewertet, für die in der geologischen Karte keine Sand- und Kiesvorkommen erkennbar waren. Aufgrund der unscharfen Informationen dieser Karten (siehe dazu auch Erläuterungen zu Punkt 1), wurden dadurch jedoch Gebiete nicht bewertet, in denen in der Realität wirtschaftlich abbaubare Sand- und Kiesvorkommen existieren, da diese in der geologischen Karte nicht enthalten sind.
- Ebenso wurden große zusammenhängende Waldgebiete grundsätzlich nicht bewertet, da hier in der Regel die forstfachlichen Beurteilungskriterien im Vordergrund stehen. Innerhalb dieser Waldgebiete kann jedoch sehr wohl auch aus Naturschutzgründen ein Abbau abgelehnt werden, wenn der Waldbestand zusätzlich zur forstfachlichen Bedeutung auch eine naturschutzfachliche Bedeutung besitzt.

Im Einzelfall können selbstverständlich auch die übrigen im § 2 O.ö. ROG. Festgelegten Ziele und Grundsätze zu einer Versagung einer Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Widmung von Abgrabungsgebieten für Sanden oder Kiesen führen. Zusätzlich zur Bewertung von Sand- und Kiesabbauvorhaben und ihrer Einwirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt bzw. das Landschaftsbild werden natürlich im Verfahren zur Änderung von Flächenwidmungsplänen auch eine Reihe anderer Beurteilungskriterien angewendet. So sind etwa forstfachliche oder wasserwirtschaftliche Beurteilungskriterien in der Abgrenzung und Begründung der Negativzonen nicht enthalten, da dies einen Eingriff in Bundeskompetenzen bedeuten würde. Bei der aufsichtsbehördlichen Genehmigung von Flächenwidmungsplänen werden diese

Kriterien im Einzelfall jedoch sehr wohl in der Interessensabwägung berücksichtigt.

zu Punkt 4 Abs. 1 Z.2:

Das in Punkt 3 aufgestellte Ziel der Bevorzugung von Abbauerweiterungen gegenüber Neuaufschließungen soll auch innerhalb der Negativzonen zur Anwendung kommen. Während die Widmung neuer Abbaugelände, die zur Gänze in den Negativzonen liegen, nach Abs. 1 zu vermeiden ist, kann die Erweiterung bestehender Abbauflächen im Einzelfall auch in den Negativzonen bewilligt werden. Diese Bewilligung ist jedoch daran gebunden, dass durch entsprechende Begleitmaßnahmen die ökologischen Verhältnisse des betroffenen Gebietes sowie die Bedeutung des Gebietes für das Landschaftsbild verbessert aber zumindest nicht verschlechtert werden. Durch diese Bedingungen soll einerseits die Bedeutung der betroffenen Negativzone erhalten oder sogar verbessert werden.

In einzelnen Ausnahmefällen kann nach Beendigung eines Abbaues durch eine auf die Folgenutzung abgestimmte Begleitplanung (Rekultivierung, Renaturierung) sogar eine Verbesserung der landschaftsökologischen Verhältnisse bewirkt werden. Dies trifft jedoch zumeist nur für die Grenzbereiche der Negativzonen zu, in denen der Übergang von Negativzone zu Nicht-Negativzone ein gleitender sein kann (eine landschaftsökologisch hohe Bedeutung eines Gebietes endet häufig nicht ‚von einem Meter auf den anderen‘). In Verbindung mit den durch eine ausreichende Begleitplanung außerhalb der Negativzone geschaffenen landschaftsökologischen Verhältnissen kann es durchaus auch insgesamt zu einer Verbesserung kommen. Es soll deshalb möglich sein, dass Teilbereiche von Abbauvorhaben auch in die Negativzonen reichen können, wobei der überwiegende Teil jedenfalls außerhalb von Negativzonen liegen muss.

zu Punkt 4 Abs. 2 Z.1:

Konfliktzonen sind Gebiete, die aufgrund ihres Reliefs und/oder Exposition und/oder Ausstattung mit Landschaftsstrukturelementen charakteristisch für das Landschaftsbild sind und in denen deswegen grundsätzlich ein Abbau von Sanden und/oder Kiesen zu vermeiden ist.

zu Punkt 4 Abs. 2 Z.2:

In den Konfliktzonen, in denen die Erhaltung des regionscharakteristischen Landschaftsbildes die Zielsetzung ist, können dann Abgrabungsgebiete für Sande und Kiese gewidmet werden, wenn dieses Landschaftsbild durch den Abbau nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung kann etwa durch eine lokale Begrenzung des Abbaues bewirkt werden.

zu Punkt 4 Abs. 3:

Um zu betonen, dass außerhalb der Negativzonen nicht automatisch der Umkehrschluss "Positivzone" gilt, wird hier nochmals festgehalten, dass außerhalb der Negativzonen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Widmung von Abgrabungsgebieten für Sande und/oder Kiese die Raumordnungsziele und –grundsätze des § 2 O.ö. ROG 1994 gelten. Das bedeutet, dass es auch außerhalb von Negativzonen zur Versagung von Flächenwidmungsplanänderungen für Abgrabungsgebiete kommen kann.

zu Punkt 5 Abs. 1:

Da die Österreichische Karte 1:50.000 generalisierte Karteninhalte hat, ist sie grundsätzlich nicht

parzellenscharf. Es müssen deshalb Anhaltspunkte gegeben werden, um die dargestellten Grenzen in der Natur auffinden zu können. Diese Grenzen sind in der Regel in der Natur ersichtliche natürliche oder künstliche Gegebenheiten (wie z.B. Straßen, Wege, Feldwege, Bahnlinien, Wald- oder Flurgrenzen, Gewässer oder Geländekanten).

zu Punkt 5 Abs. 2:

In jenen Fällen, in denen die Grenzen in der Natur nicht eindeutig bestimmbar sind, können die Maßnahmen der Richtlinie nicht zur Geltung kommen, um keine Rechtsunsicherheiten zu schaffen. Es gelten deswegen in diesen Fällen im Bereich der Sichtstärke der Begrenzungslinien der Negativ- und Konfliktzonen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Widmung von Abgrabungsgebieten für Sande und/oder Kiese die Raumordnungsziele und –grundsätze des § 2 O.ö. ROG 1994.

zu Punkt 6 Abs. 1:

Es sollen jene Abbauprojekte, die bereits nach verschiedenen Materiengesetzen teilgenehmigt sind, von dieser Richtlinie nicht berührt werden. Diese Vorschrift soll keine Rechtsunsicherheiten für die laufenden Anträge schaffen.